



Regelung

Ermässigung von Elternbeiträgen

für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Inhaltsverzeichnis

ÜBER DIESES DOKUMENT	3
1 GELTUNGSBEREICH	4
2 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG	4
3 BERECHNUNGSBASIS	4
4 BERECHNUNG DER ERMÄSSIGUNG.....	5

Über dieses Dokument

In dieser Regelung wird die Berechtigung auf eine Ermässigung von Elternbeiträgen sowie die Beteiligung an allfälligen Kosten gemäss Reglement Schulgesundheit festgelegt.

Die Berechtigungsbasis entspricht derjenigen der Tarifreglemente Kindertagesstätte sowie Kinder-Spiel-Werkstatt. Eine Anpassung der Berechtigungsbasis kann nur gemeinsam mit einer Anpassung der erwähnten Tarifreglemente erfolgen. Erfolgt eine solche Anpassung der Tarifreglemente, so wird diese im öffentlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.

Beschluss der Schulpflege:

Datum	Version	Bemerkungen
20.04.2023	1.0	Inkraftsetzung per 1. August 2023

1 Geltungsbereich

- Die Regelung kann auf nachfolgende Angebote angewendet werden:
 - Schneelager (Lagerbeitrag)
 - Klassenlager (Verpflegungsbeitrag)
 - Freifachkurse
 - Musikschule
- Ebenso dient sie der Festlegung von allfälligen Beteiligungen an Zahnbehandlungs- oder Zahnstellungskorrekturen (siehe Reglement Schulgesundheit)
- Über eine mögliche Vergünstigung weiterer Angebote der Primarschule Ottenbach wird im Einzelfall und aufgrund der vorliegenden besonderen Verhältnisse entschieden. Der Schulpflege steht es frei, in Härtefällen von dieser Regelung abzuweichen.
- Kostenermässigungen für die Angebote der Kindertagesstätte (Krippe, Hort und Mittagstisch) sowie für diejenigen der Spielgruppe (Kinder-Spiel-Werkstatt) sind den jeweiligen Tarifreglementen zu entnehmen, welche auf der Website der Primarschule Ottenbach (www.ps-ottenbach.ch/Infobox) zu finden sind oder in der Schulverwaltung (schulverwaltung@ps-ottenbach.ch) bezogen werden können.

2 Anspruchsberechtigung

- Ermässigungen werden nur an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ausgerichtet, die in der Gemeinde Ottenbach wohnhaft und steuerpflichtig sind.
- Ausgeschlossen sind Ermässigungen von Kosten für Angebote, welche nicht durch die Primarschule Ottenbach organisiert und durchgeführt werden.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten stellen der Primarschule schriftlich Antrag für eine Ermässigung.
- In der Regel wird die Anspruchsberechtigung bei jedem Antrag überprüft.

3 Berechnungsbasis

- Die Tarifvergünstigungen sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft.
- Die Berechnungsbasis (Tabelle) entspricht derjenigen, welche in den Tarifreglementen der Kindertagesstätte Lollipop sowie der Kinder-Spiel-Werkstatt publiziert sind.

Stufe	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Total Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens bis CHF	> 83'000	83'000	62'900	50'700	49'200	41'600	37'600	30'700	24'000
Ermässigung	0%	5%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%

4 Berechnung der Ermässigung

- Die Berechnung der Ermässigung erfolgt auf Grundlage der neuesten definitiven Gemeinde- und Staatssteuerrechnung, zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens. Liegt diese noch nicht vor oder weichen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse um mehr als 10% davon ab, oder liegt eine Quellensteuerpflicht vor, sind alle aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (Lohnabrechnung der letzten 3 Monate) beizulegen.
- Leben unverheiratete oder geschiedene Elternteile im selben Haushalt, werden die Einkommen und Vermögen beider Partner berücksichtigt.
- Unterlagen sind an die Schulverwaltung einzureichen.
- Die Berechnung der Ermässigung erfolgt durch die Primarschule Ottenbach, basierend auf den eingereichten Unterlagen.
- Eltern / Erziehungsberechtigten, die keine Angaben über die finanziellen Verhältnisse machen wollen oder die geforderten Unterlagen nicht vollständig einreichen, kann keine Reduktion gewährt werden.
- Die bewilligten Subventionsbeiträge werden direkt bei der Rechnungsstellung angerechnet.